

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Niema Movassat, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/26568 –**

### **Zahlen zu Speicherungen und Abfragen polizeilicher EU-Datenbanken (2020) (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/25941)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/25575 sollte die Bundesregierung Auskunft geben zu den im Jahr 2020 vorgenommenen Speicherungen und Abfragen polizeilicher EU-Datenbanken. Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/16723, in der nach Zahlen zu Speicherungen und Abfragen polizeilicher EU-Datenbanken im Jahr 2019 gefragt wurde, unterblieben jedoch einige Angaben und wurden in erst auf Nachfrage offengelegt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/18872).

Dies betraf unter anderem die Differenzierung von Personen, die nach Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses (SIS = Schengener Informationssystem) ausgeschrieben sind, in die beiden Zwecke verdeckte sowie gezielte Kontrolle. So kann nicht nachvollzogen werden, wie sich diese Ausschreibungen für die Artikel 36 Absatz 2 und 3 des SIS-II-Ratsbeschlusses darstellen. Ebenfalls unterbleibt eine Differenzierung zu Personen und Sachen, die nach Artikel 36 Absatz 2 sowie 3 des SIS-II-Ratsbeschlusses zur unverzüglichen Meldung ausgeschrieben waren, für deutsche Behörden.

Zwar beantwortet die Bundesregierung die Zahl der Abfragen des Gesichtserkennungssystems (GES) beim Bundeskriminalamt (BKA), es unterbleibt aber wie für das Jahr 2019 zunächst die Angabe zu daraus erzielten Personenidentifizierungen durch das BKA, die Bundespolizei und die Landeskriminalämter. Hierzu schreibt die Bundesregierung, die Anzahl der Personen, die mittels Bildabgleich identifiziert werden konnten, werde „nicht zentral vorgehalten“. Diese Zahlen wurden jedoch zuvor ab 2009 lückenlos angegeben (<https://netzpolitik.org/2020/deutlich-mehr-gesichtserkennung-bei-bundespolizei-und-kriminalaemtern>).

1. Welche getrennte Zahl zu Personenausschreibungen sowie zu Sachausschreibungen zum Zwecke der verdeckten sowie gezielten Kontrolle nach Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses ist der Bundesregierung mit Stichtag 31. Dezember für 2020 bekannt (bitte wie in der Antwort zu den Fragen 6a und 6c auf Bundestagsdrucksache 19/7365 die Zahlen für deutsche Behörden getrennt ausweisen), und wie differenzieren sich diese nach Artikel 36 Absatz 2 und 3 des SIS-II-Ratsbeschlusses?

Ausschreibungen von Personen sowie Sachen nach Artikel 36 Absatz 2 SIS II Ratsbeschluss (Stand: 31. Dezember 2020):

Personenausschreibungen zur verdeckten Kontrolle	Personenausschreibungen zur gezielten Kontrolle	Sachausschreibungen zur verdeckten Kontrolle	Sachausschreibungen zur gezielten Kontrolle
SIS II (Schengener Informationssystem) insgesamt: 68.379 Davon deutsche Ausschreibungen: 2.776	SIS II insgesamt: 66.465 Davon deutsche Ausschreibungen: 382	SIS II insgesamt: 14.667 Davon deutsche Ausschreibungen: 430	SIS II insgesamt: 15.043 Davon deutsche Ausschreibungen: 141

Ausschreibungen von Personen sowie Sachen nach Artikel 36 Absatz 3 SIS II Ratsbeschluss (Stand 31. Dezember 2020):

Personenausschreibungen zur verdeckten Kontrolle	Personenausschreibungen zur gezielten Kontrolle	Sachausschreibungen zur verdeckten Kontrolle	Sachausschreibungen zur gezielten Kontrolle
SIS II insgesamt: 6.357 Davon deutsche Ausschreibungen: 1.507	SIS II insgesamt: 5.351 Davon deutsche Ausschreibungen: 0	SIS II insgesamt: 224 Davon deutsche Ausschreibungen: 3	SIS II insgesamt: 244 Davon deutsche Ausschreibungen: 0

2. Wie viele Personen und Sachen waren 2020 (Stichtag: 31. Dezember 2020) nach Kenntnis der Bundesregierung nach Artikel 36 Absatz 2 sowie 3 des SIS-II-Ratsbeschlusses zur unverzüglichen Meldung ausgeschrieben (bitte wie in der Antwort zu den Fragen 6b und 6d auf Bundestagsdrucksache 19/7365 die Zahlen für deutsche Behörden getrennt ausweisen)?

Ausschreibungen zur unverzüglichen Meldung von Personen sowie Sachen nach Artikel 36 Absatz 2 SIS II Ratsbeschluss (Stand: Dezember 2020):

Personenausschreibungen zur verdeckten Kontrolle	Personenausschreibungen zur gezielten Kontrolle	Sachausschreibungen zur verdeckten Kontrolle	Sachausschreibungen zur gezielten Kontrolle
SIS II insgesamt: 551 Davon deutsche Ausschreibungen: 394	SIS II insgesamt: 206 Davon deutsche Ausschreibungen: 7	SIS II insgesamt: 157 Davon deutsche Ausschreibungen: 116	SIS II insgesamt: 65 Davon deutsche Ausschreibungen: 5

Ausschreibungen zur unverzüglichen Meldung von Personen sowie Sachen nach Artikel 36 Absatz 3 SIS II Ratsbeschluss (Stand: Dezember 2020):

Personenausschreibungen zur verdeckten Kontrolle	Personenausschreibungen zur gezielten Kontrolle	Sachauschreibungen zur verdeckten Kontrolle	Sachauschreibungen zur gezielten Kontrolle
SIS II insgesamt: 1.486 Davon deutsche Ausschreibungen: 438	SIS II insgesamt: 4.145 Davon deutsche Ausschreibungen: 0	SIS II insgesamt: 129 Davon deutsche Ausschreibungen: 1	SIS II insgesamt: 236 Davon deutsche Ausschreibungen: 0

3. Inwiefern ist es möglich, die in der Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/25575 gegenständlichen INPOL-Ausschreibungen für die verdeckte sowie gezielte Kontrolle nicht nur für 2020, sondern für die letzten zehn Jahre darzustellen, um nachvollziehen zu können, welchen Schwankungen diese unterliegen?

Die Darstellung der Fahndungsbestände zu Personen aus dem Informations- und Fahndungssystem der Polizeien des Bundes und der Länder (INPOL) ist vor dem Hintergrund veränderter Rechtsgrundlagen erst mit Start des SIS II im Jahr 2013 möglich.

Stichtag	Verdeckte Kontrolle	Verdeckte Kontrolle Verhältnis in % zu nationalen Ausschreibungen	Gezielte Kontrolle	Gezielte Kontrolle Verhältnis in % zu nationalen Ausschreibungen
31.12.2013	1.592	19 %	7	2 %
31.12.2014	2.561	28 %	4	1 %
31.12.2015	3.194	30 %	22	4 %
31.12.2016	4.088	37 %	178	18 %
31.12.2017	4.137	37 %	218	13 %
31.12.2018	4.047	35 %	202	7 %
31.12.2019	4.146	35 %	190	4 %

Die unterschiedliche Anzahl der Ausschreibungsmengen in INPOL und im SIS geht zurück auf mehrere Faktoren. Für Deutschland liegt in der Praxis zu einer SIS-Fahndung immer eine korrespondierende INPOL-Fahndung vor (Nutzung von INPOL als Quellsystem), aber die Entscheidung über den Fahndungsraum obliegt der jeweils zuständigen verfahrensführenden (Justiz-)Behörde nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibungsvoraussetzungen und ist u. a. abhängig von Aspekten wie Verjährungsfristen, Verhältnismäßigkeitsprüfungen und weiteren rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten. Zudem können in INPOL zu einer Person mehrere Ausschreibungen gleichzeitig vorliegen, wogegen im SIS zu einer Person nur eine Fahndung pro Mitgliedstaat aktiv sein darf.

4. Welche Bezeichnungen tragen die INPOL-Systeme, mit denen das BKA und die Bundespolizei für eigene Zwecke an das System INPOL-Z angebunden sind, und wie viele Datensätze zu Personen sind dort enthalten?

Folgende Oberflächen- bzw. Datenbanksysteme sind für eigene Zwecke an das System des zentralen Informationssystems der Polizei (INPOL-Z) angebunden:

Oberflächensysteme:

- VBS
- INPOL-B

Datenbanksysteme, Recherche, Protokollierung, Schnittstellen:

- INPOL-F
- INPOL-R
- INPOL-P
- EUCARIS
- EXDB-S
- EXDB-P
- ZKP
- DAD-I
- N.SIS
- DIGILIBI
- DIGI-FABL
- AZR
- ABS

INPOL-Z ist ein zentrales Datenbanksystem und wird in einem Rechner-Rechner-Verbund betrieben.

Eine Auswertung der Anzahl der Personendatensätze in INPOL-Z mit Stand 12. Februar 2021 ergibt 6.560.515.

Das INPOL-System der Bundespolizei trägt die Bezeichnung „INPOL-BPOL“. In INPOL-BPOL sind mit Stichtag 15. Februar 2021 insgesamt 491.005 Datensätze zu Personen enthalten.

5. Wie viele Personenidentifizierungen haben das BKA, die Bundespolizei und die Landeskriminalämter nach Kenntnis der Bundesregierung im gesamten Jahr 2020 mithilfe des Gesichtserkennungssystems (GES) des BKA vornehmen können (bitte wie in der Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/18872 bzw. in der Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/16723 beantworten), und wie ist es gemeint, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in der Antwort zu Frage 11b auf Bundestagsdrucksache 19/25575 schreibt, die Anzahl der Personen, die mittels Bildabgleich identifiziert werden konnten, werde „nicht zentral vorgehalten“, obwohl dies bislang ab 2009 lückenlos angegeben werden konnte ([https://netzpolitik.org/2020/deutlich-mehr-gesichtserkennung-bei-bundespolizei-und-kriminalaemtern](https://netzpolitik.org/2020/deutlich-mehr-gesichtserkennung-bei-bundespolizei-und-kriminalaemtern/))?

Die Gesamtanzahl der Personenidentifizierungen von Bundeskriminalamt (BKA), Bundespolizei und Landeskriminalämtern wird im BKA technisch nicht zentral erfasst. Diese Zahlen werden jährlich vom BKA für das jeweilige

Vorjahr gesondert erhoben. Die diesbezügliche Erhebung für das Jahr 2020 wird derzeit noch durchgeführt.

Die Bundespolizei hat ihre Daten bereits erhoben. Im gesamten Jahr 2020 wurden durch die Bundespolizei 4.024 Recherchen mit dem Gesichtserkennungssystem durchgeführt und hierbei 1.159 Personen identifiziert.

6. Wie differenzieren sich nach Kenntnis der Bundesregierung die im SIS „Automatic Fingerprint Identification System“ (AFIS) enthaltenen 724 505 Lichtbilder nach Personen sowie Objekten, und wie stellen sich diese getrennten Zahlen für Treffer nach Abfragen des SIS AFIS im Jahr 2020 dar?

Das SIS-AFIS ist ein System zum Abgleich von Fingerabdrücken. Es enthält keine Lichtbilder von Personen oder Objekten.

7. Welche konkreten Vorschläge hat das BKA hinsichtlich der technischen Verbesserung des „Automatic Fingerprint Identification System“ im Schengener Informationssystem zur Verwendung von einheitlichen Datenstandards und praxistauglichen Geschäftsprozessen sowie der fachlich erforderlichen Anforderungen hinsichtlich der Erfassung und Verarbeitung von Ausschreibungen zu unbekanntem gesuchten Personen, die ausschließlich biometrische Daten enthalten gemacht (Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/25941)?

Bei der Verarbeitung von Ausschreibungen zu unbekanntem gesuchten Personen gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/1862, die ausschließlich biometrische Daten enthalten, vertrat Deutschland im europäischen Gremienprozess zur Definition von Datenstandards und praxistauglichen Geschäftsprozessen die Auffassung, dass im Falle eines technischen Treffers die Verifikation durch den Staat erfolgen sollte, der die Fahndung zu einer unbekanntem Person in das SIS eingegeben hat.

Dies wurde unter anderem dahingehend begründet, dass der eingebende Staat für die Qualität des eingestellten daktyloskopischen Materials zu einer unbekanntem Person verantwortlich ist und damit die Anzahl an möglichen technischen Treffern verantwortet.

Mittlerweile wurde durch die EU-Kommission festgelegt, dass der Verifikationsprozess durch den jeweils anfragenden Staat zu erfolgen hat.

8. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung Interpol keine Zustimmung zur Speicherung deutscher Daten in ihrer Gesichtsdatenbank erteilt (Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/25941), und inwiefern ist diese Zustimmung für die Zukunft geplant?

Es wird davon ausgegangen, dass hier die Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/25941 zu Frage 14 gemeint ist.

Die fachliche und datenschutzrechtliche Prüfung einer Beteiligung Deutschlands dauert noch an.

9. Sofern die „fachliche und datenschutzrechtliche Prüfung“ zur Teilnahme an dem Interpol-System weiter andauert (Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 19/16723), welche fachlichen und datenschutzrechtlichen Bedenken will das BKA ausräumen?

Im Rahmen der andauernden Prüfung sind u. a. grundsätzliche Fragestellungen im Hinblick auf rechtliche Einschränkungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten bezüglich des Zugriffs von am Interpol-System teilnehmenden Drittstaaten auf in Deutschland gespeicherte Daten zu klären.



